Satzung des Fördervereins Hospiz Agape e. V.

in der Fassung

des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom 15. September 2021

Präambel

Das Hospiz Agape macht es sich zum Ziel, sterbende Menschen auf ihrer letzten Wegstrecke in christlich-humanitärer Wertschätzung zu begleiten, ihre Schmerzen zu lindern, sie zu umsorgen und auf den Tod vorzubereiten.

Der Förderverein Hospiz Agape e. V. will diese Aufgabe materiell und ideell unterstützen und so dem Hospiz ermöglichen, seine Aufgabe bestmöglich zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Agape e. V.“. Er ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Wiesloch, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (mildtätige Zwecke). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Hospiz Agape gGmbH
   b) Förderung aller Maßnahmen, die Hospizidee in Wiesloch und seinem Umland einem breiten Umfeld zugänglich zu machen
   c) Förderung aller Maßnahmen zur Betreuung der Gäste des Hospizes Agape in Wiesloch
   d) Förderung aus eigenen Mitteln sowie durch Spenden, Patenschaften und aus öffentlichen Haushalten
2. Der Verein betreibt eigene Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Einrichtung „Hospiz Agape gGmbH“ verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz Agape gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins Hospiz Agape e. V. können alle volljährigen natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
   a) mit dem Tode eines Mitglieds
   b) durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
   c) durch den Austritt aus dem Förderverein. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung seiner Ziele. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, festgelegt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Dieser Paragraf wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2010 gestrichen und in § 4 Nr. 5 aufgenommen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme des Jahresberichts, des Wirtschaftsplans und Bestellung von Rechnungsprüfer*innen, Entlastung des Vorstands
   b) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands
   c) Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden
   d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
   e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
   f) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden**,** im Verhinderungsfall von ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich/elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt außerdem zeitnah durch Veröffentlichung in der regionalen Presse.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem/der Versammlungsleiter*in bekannt zu geben.
4. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
5. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern:
   a) Die beziehungsweise der von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende
   b) 2 von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Stellvertreter/-innen
   c) Die/der Schriftführer/-in
   d) Die/der Rechner/-in
   e) Weitere 5 von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder
   f) Einem/-r Vertreter/-in der beteiligten Gemeinden, die/der von diesen bestellt wird
   g) Ein/e Vertreter/in der Hospizleitung
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon ein Mitglied die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. In den Vorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Die Wahl des oder der Vorsitzenden und aller anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.
5. Die Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn ihre Vereinsmitgliedschaft endet oder sie ihr Vorstandsamt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung niedergelegt haben. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Der Vorstand wird von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung sowie Ausführen ihrer Beschlüsse
   b) Erstellen des Jahresberichts und Wirtschaftsplans für die Mitgliederversammlung
   c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
   d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
   e) Führung der laufenden Geschäfte

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

1. Die oder der Vorsitzende, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
2. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung beantragen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende beziehungsweise eine/r der Stellvertreter/in anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise im Vertretungsfall des/der Stellvertreter/in.
4. Um die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf eine Entscheidung zeitnah per Beschluss treffen zu können (der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung ist schlichtweg zu lang), wird dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren zu treffen. Das elektronische Umlaufverfahren: Beim elektronischen Umlaufbeschluss spricht man auch vom schriftlichen Beschluss. „Auch ohne Präsenz-Vorstandssitzung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären."
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wiesloch, 15. September 2021

Vorstand des Fördervereins Hospiz Agape e. V.